

## Informationen zur Anerkennung einer Lese- und/oder Rechtschreibschwäche (LRS) oder einer Lese- und/oder Rechtschreibstörung (Legasthenie) 2024/2025

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

damit die Legasthenie berücksichtigt werden kann, reichen Sie bitte die dazu nötigen **Unterlagen** möglichst **bereits bei der Schulanmeldung**, spätestens aber **bis 24.07.2024** im Schülersekretariat ein.

**Wie ist bei der Anerkennung einer Legasthenie oder Lese-, Rechtschreibschwäche vorzugehen?**

### 1. Allgemeines

Seit Juli 2016 gelten neue Bestimmungen bei der Anerkennung einer Legasthenie:

- Es wird nicht mehr zwischen Lese-Rechtschreibschwäche und Lese-Rechtschreibstörung unterschieden. Schüler mit einer diagnostizierten Lese-Rechtschreibschwäche müssen diese für eine weitere Berücksichtigung in eine Lese- Rechtschreibstörung überführen lassen. Dazu ist eine erneute Testung erforderlich. Bitte wenden Sie sich an unsere Schulpsychologin.
- Schülerinnen und Schüler mit einer diagnostizierten Lese-, Rechtschreibstörung haben zudem die Möglichkeit, sich für bestimmte Unterstützungsmaßnahmen (Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz) zu entscheiden. Füllen Sie hierzu das „Antragsformular zur Berücksichtigung einer Legasthenie“ aus. Dieses erhalten Sie bei der Schuleinschreibung oder im Schülersekretariat bzw. zum Download auf unserer Homepage und bringen es bitte zur Schuleinschreibung mit.
- **Nachteilsausgleich:** Um den Prüfungsanforderungen gerecht zu werden, erhalten Schülerinnen und Schüler mit speziellen Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben besondere Hilfsmaßnahmen zum Ausgleich, z.B. einen Zeitzuschlag bei allen Leistungsfeststellungen oder in gravierenden Fällen die Nutzung eines Laptops. Bei Gewährung eines solchen Nachteilsausgleichs erfolgt keine Zeugnisbemerkung.
- **Notenschutz:** Verzichtet ein Legastheniker bei schriftlichen Leistungserhebungen auf die Bewertung der Rechtschreibung, handelt es sich um Notenschutz. Eine normalerweise geforderte Leistung wird nicht erbracht. Dies muss im Zeugnis aus einer entsprechenden Bemerkung hervorgehen („Auf die Bewertung des Rechtschreibens wurde verzichtet.“). Eine Zeugnisbemerkung erfolgt auch dann, wenn nicht für den gesamten Zeugniszeitraum - z.B. nur während der 11. Klasse - Notenschutz gewährt wurde.

## 2. Welche Unterlagen benötigen Sie ...?

### a) bei einer diagnostizierten Lese-Rechtschreib-Schwäche

vereinbaren Sie einen Termin zur erneuten Testung mit der zuständigen Schulpsychologin.

### b) bei Vorliegen einer schulpsychologischen Stellungnahme der Vorgängerschule

reichen Sie bitte folgende Dokumente im Schulsekretariat der FOS/BOS ein:

- das ausgefüllte Formular „**Antrag auf Berücksichtigung einer Legasthenie**“ im Original
- die schulpsychologische Stellungnahme der Vorgängerschule
- eine Kopie des letzten Schulzeugnisses mit Zeugnisbemerkung zur Lese-Rechtschreib-Störung

### c) bei Verlust oder Nicht-Vorliegen einer schulpsychologischen Stellungnahme

reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

- das ausgefüllte Formular „Antrag auf Berücksichtigung einer Legasthenie“ im Original
- das aktuellste psychiatrische Gutachten mit Testergebnissen eines Intelligenztests und entsprechender Lese- und Rechtschreibtests in Original und Kopie. Zur Rücksendung des Originals legen Sie bitte einen an Sie adressierten und frankierten Rückumschlag bei. Ist das Gutachten älter als 10 Jahre, muss eine erneute Testung erfolgen. Achtung! Die Informationen dieses Gutachtens werden vertraulich behandelt und sind nicht für die Schülerakte bestimmt. Geben Sie Ihre Unterlagen bitte persönlich bei der Schulpsychologin oder im Schülersekretariat ab.

### d) bei Verdacht auf eine Lese-Rechtschreibstörung und bisher fehlender Diagnose

wenden Sie sich an einen Facharzt für (Kinder-) und (Jugend-) Psychiatrie. Das dort ausgestellte Gutachten lassen Sie uns bitte umgehend zukommen.

Ihre Unterlagen werden anschließend von uns geprüft. Achtung! Die gewährten Maßnahmen für den Nachteilsausgleich bzw. den Notenschutz gelten für die gesamte Dauer des Schulbesuchs, sofern sie nicht schriftlich innerhalb der ersten Woche des neuen Schuljahres von Ihnen widerrufen werden.

Möchten Sie auf einen bereits durch die Vorgängerschule gewährten Nachteilsausgleich oder Notenschutz für die Dauer des Besuchs der Fach- und Berufsoberschule verzichten, füllen Sie bitte die beiliegende Verzichtserklärung aus. In diesem Fall entfällt die Zeugnisbemerkung.

Für weitere Fragen, steht Ihnen die Schulpsychologin gerne zur Verfügung! Die Kontaktdaten sowie die aktuellen Sprechstunden finden Sie auf der Schulhomepage unter dem Stichwort „Beratung“.

# Antrag auf Berücksichtigung einer Lese-Rechtschreib-Störung

## Persönliche Daten der Schülerin / des Schülers

---

Name	Vorname	Geburtsdatum	Klasse
------	---------	--------------	--------

---

Anschrift

---

Telefon	E-Mail-Adresse
---------	----------------

### Ich beantrage für mich bzw. meine Tochter oder meinen Sohn aufgrund einer

- ( ) Lese-Rechtschreib-Störung      ( ) Nachteilsausgleich    und/oder    ( ) Notenschutz  
( ) isolierten Rechtschreibstörung    ( ) Nachteilsausgleich    und/oder    ( ) Notenschutz  
( ) isolierten Lesestörung              ( ) Nachteilsausgleich

Die schulpsychologische Stellungnahme vom \_\_\_\_\_ liegt bei.

### Ich wurde / Wir wurden auf Folgendes hingewiesen:

1. Sofern nur Maßnahmen zur Veränderung der Prüfungsbedingungen bei Wahrung der Prüfungsanforderungen erfolgen, handelt es sich um **Nachteilsausgleich**. Solche Maßnahmen sind beispielsweise Zeitzuschläge bzw. besondere Hilfsmaßnahmen wie z.B. Laptopnutzung, besonderes Layout der Angaben etc. Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfolgt **keine Zeugnisbemerkung** (§ 33 BaySchO).
2. Wird im Rahmen der Leistungsfeststellungen auf das Erbringen bestimmter Leistungen oder wesentlicher Prüfungsanforderungen verzichtet, handelt es sich um **Notenschutz**. Bei Lese-Rechtschreib-Störung und isolierter Rechtschreib-Störung ist nur folgende Notenschutz- Maßnahme nach § 34 BaySchO möglich:  
**Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung**  
  
Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraumes gewährten **Notenschutz** ist eine **Zeugnisbemerkung** erforderlich, die die nicht erbrachten oder nicht bewerteten fachlichen Leistungen benennt. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung erfolgt nicht (Art. 56 Abs. 5 Satz 4 BayEUG i.V.m. § 36 Abs. 7 BaySchO).
3. **Ein Verzicht auf bisher gewährten Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären.**

---

Ort, Datum	Unterschrift Schülerin bzw. Schüler	Unterschrift Erziehungsberechtigte (bei Minderjährigen)
------------	-------------------------------------	--

## **Verzichtserklärung auf Berücksichtigung einer Lese-Rechtschreib-Störung**

Hiermit erkläre ich, dass ich für mich bzw. meine Tochter bzw. meinen Sohn keinen Nachteilsausgleich und Notenschutz für Legasthenie geltend mache. Dies gilt für die gesamte Schulzeit an der FOS/BOS München, einschließlich der Abschlussprüfung.  
Ein möglicher Zeugniseintrag wird dadurch hinfällig.

Diese Entscheidung kann nicht mehr zurückgezogen werden!

### **Persönliche Daten der Schülerin bzw. des Schülers:**

---

Name	Vorname	Geburtsdatum	Klasse
------	---------	--------------	--------

---

Anschrift

---

Telefon

E-Mail-Adresse

---

Ort, Datum

Unterschrift Schülerin bzw. Schüler

Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern zusätzlich:

---

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte